



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10392 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 4400/64-II/D/90

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER
Parlament
1017 W I E N

4794 IAB
1990 -03- 15
zu 4876 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat BUCHNER und Mitunterzeichner haben am 24. Jänner 1990 unter Nr. 4876/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend meine Anfragebeantwortung Nr. 3549 zu 3885/J sowie die Arbeit einer von mir eingesetzten Kommission gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie ist es möglich, daß eine Kommission, der all diese Vorwürfe aus Sachverhaltsdarstellungen, parlamentarischen Anfragen und Medienberichten bekannt waren, nach eingehender Prüfung nichts fand? Während hingegen relativ kurze Zeit später ein Gerichtsverfahren in einer anderen Strafsache, sozusagen als Nebenprodukt, diese Vorwürfe schlüssig bestätigen konnte - zum Teil sogar aus den Aussagen der beschuldigten Beamten selbst.
2. Welche Konsequenzen wird das nun erwiesene Fehlverhalten für die ermittelnden Beamten haben?
3. Wie erklärt sich das Versagen der Kommission und welche Konsequenzen wird das haben?

Bevor ich auf die an mich gerichteten Fragen im einzelnen eingehe, erscheint es zweckmäßig, zu den in der Einleitung

- 2 -

der Anfrage enthaltenen Ausführungen Stellung zu nehmen:

Die in verschiedenen Medien publizierte kritischen Äußerungen über die Tätigkeit der Linzer Polizei im Verlaufe der polizeilichen Vorermittlungen in der Strafsache gegen Tibor FOCO wegen Verbrechens des Mordes sind im wesentlichen deckungsgleich mit entsprechenden Ausführungen in den Anträgen auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Das Landesgericht Linz hat diese Anträge auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Tibor FOCO am 12.05.1989 abgewiesen. Der dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht Linz am 16.06.1989 keine Folge gegeben.

Wie ich in meiner am 05.06.1989 erfolgten Beantwortung der an mich gerichteten Anfrage Nr. 3585/J ankündigte, wurden die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe, die Linzer Polizei habe die polizeilichen Ermittlungen - im Sinne sicherheitsbehördlicher Vorerhebungen verstanden - in der in Rede stehenden Strafsache unsachgemäß und fehlerhaft durchgeführt, einer genauen Überprüfung durch die zuständige Fachabteilung meines Ressorts unterzogen. Das Ergebnis der Überprüfung gab keinen Anlaß, gegen die involvierten Organe dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen zu setzen.

Was die erwähnte, im September 1988 durchgeführte Beschlagnahme von Effekten betrifft, so erfolgte der diesbezügliche Gerichtsauftrag nicht in der Strafsache gegen Tibor FOCO, sondern im Zuge eines anderen Strafverfahrens. Abgesehen davon erstreckte sich der Überprüfungsauftrag an die Fachabteilung meines Ministeriums auf die polizeilichen Vorerhebungen anlässlich des in Rede stehenden, seit 15.09.1987 vom Gericht rechtskräftig abgeschlossenen Mordfalles.

- 3 -

Sämtliche in Beschlag genommenen Gegenstände (Kleidungsstücke, Schmutzwäsche und dergleichen sowie Briefe) wurden vollständig von der Bundespolizeidirektion Linz der Verwahrungsstelle des Landesgerichtes Linz übermittelt. Dabei wurde jedoch verabsäumt, die unter den sehr umfangreichen Depositen befindlichen Briefe gesondert anzuführen beziehungsweise zahlenmäßig zu erfassen.

Wie mir berichtet wurde, hat der Polizeidirektor von Linz am 29.01.1990 diese Vorgangsweise gerügt und eine Belehrung der betreffenden Beamten veranlaßt. Weiters ist zur Zeit bei der Bundespolizeidirektion Linz eine Dienstanweisung in Ausarbeitung, um solche Fehler in Hinkunft zu vermeiden. Für darüberhinausgehende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen sehe ich keinen Anlaß.

Es trifft zu, daß der erwähnte Kriminalbeamte der Bundespolizeidirektion Linz in dienstlichem Auftrag mehrmals mit Genehmigung des zuständigen Untersuchungsrichters die ebenfalls angeklagte Regina UNGAR während der Untersuchungshaft aufsuchte. Bis zum Schluß der Hauptverhandlung wurden nämlich vom Gericht laufend die Dienste der Polizei zwecks Durchführung weiterer erforderlicher Erhebungen in Anspruch genommen. Daß in dieser Situation ein mit der Mordsache befaßter Erhebungsbeamter mit einer der Angeklagten in Kontakt tritt, erscheint keineswegs bedenklich.

Bisher ist meinem Ministerium ein Verfolgungsantrag der Staatsanwaltschaft Linz gegen Beamte der Bundespolizeidirektion Linz aufgrund der Verfahrensergebnisse in der Strafsache gegen Theodor und Christine FOCO (Eltern des Tibor FOCO) nicht bekannt geworden.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Auf die in der Einleitung der Anfrage enthaltenen Ausführungen wurde bereits oben näher eingegangen. Ich sehe mich jedoch außerstande, darüber hinaus zu undifferenzierten Vorwürfen eine konkrete Auskunft zu geben.

Zu Frage 2

Soweit ein Fehlverhalten vorlag, wurden von der Bundespolizeidirektion Linz angemessene dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen ergriffen. Im gegenteiligen Falle erübrigen sich weitere Konsequenzen.

Zu Frage 3

Da hinsichtlich der Überprüfung durch die Fachabteilung meines Ressorts kein Versagen vorlag, erübrigen sich auch hier weitere Konsequenzen.

Wien, am 15. März 1990

Fraut Löcher